

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation (GWK) an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 11. Februar 2009 folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zu jedem Wintersemester.
- (2) Eingangsvoraussetzung für das Studium ist:
  - a) der Abschluss im Studiengang GWK mit B.A. oder Diplom; oder ein Bachelor-, Diplom- oder Magisterabschluss in Fächern, die hinreichende Überschneidungen mit dem Programm des B.A. GWK besitzen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss GWK im Einzelfall. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Zulassung an die Bedingung knüpfen, dass ausgewählte Teile aus dem B.A.-Studiengang GWK nachzuholen sind,
  - b) den Nachweis der Fähigkeit, die konzeptionellen und gestalterischen Grundlagen und Prozesse von Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation anzuwenden, zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
  - c) für Ausländerinnen und Ausländer aus dem außerdeutschen Sprachraum der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten.

### § 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  - a) ein tabellarischer Lebenslauf;
  - b) das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, Nachweise bisheriger Studienzeiten, erbrachter Studienabschlüsse und Prüfungsleistungen.

### § 3 Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren soll die konzeptionell-gestalterische Begabung des Bewerbers oder der Bewerberin für das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation feststellen. Es besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.
- (2) Zur Vorauswahl ist eine Ausarbeitung einzureichen, aus der die in § 1 Abs. 2 Buchst. b genannte Fähigkeit hervorgeht (Arbeitsprobe).

(3) An der Vorauswahl nimmt teil, wer die im § 1 Abs. 2 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Arbeitsprobe gemäß § 3 Abs. 2 eingereicht hat.

(4) Die Bewerber und Bewerberinnen werden zur Zugangsprüfung zugelassen, sofern ihre Arbeitsprobe die geforderte konzeptionell-gestalterische Begabung erkennen lässt.

(5) Das Zulassungsverfahren wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters für das folgende Wintersemester eingeleitet.

### § 4 Ort und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Zulassungskommission bestimmt den Ort der Prüfung und ihren zeitlichen Ablauf.

### § 5 Zugangsprüfung

(1) Auf Grund der Zugangsprüfung wird entschieden, ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 1 Abs. 2 Buchst. b vorliegt. Der Entscheidung liegt ein fachliches Gespräch mit der Zulassungskommission zu Grunde.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die für das Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation erforderliche Begabung nachgewiesen hat.

### § 6 Zulassungskommission

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Buchst. b obliegen der Zulassungskommission.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Antrag über die Gewährung von angemessenen Prüfungserleichterungen für Bewerber oder Bewerberinnen, die infolge einer Behinderung gegenüber anderen Bewerbern oder Bewerberinnen wesentlich im Nachteil sind.

(3) Die Zulassungskommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, wird vom Fakultätsrat bestimmt. Sie besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende mit Rederecht teil. Sie werden vom Fakultätsrat für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

### § 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens trifft die Zulassungskommission. Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Studium zugelassen, wenn er oder sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Zugangsprüfung bestanden hat.

(2) Der Beschluss wird unverzüglich bekannt gegeben und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung werden eine schriftliche Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt.

(3) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das anschließende Studienjahr. Über Ausnahmefälle entscheidet der Fakultätsrat.

## § 8 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen; Ort, Datum und Uhrzeit des Gespräches, sowie Beginn und Ende der Zulassungsberatung der Zulassungskommission, die Abstimmungsergebnisse sowie gegebenenfalls die Begründungen für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Zulassungskommission unterzeichnet.

## § 9 Bewerbungen von anderen Hochschulen

Bewerber oder Bewerberinnen, die bereits an anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen studiert haben, müssen ebenfalls am Zulassungsverfahren teilnehmen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Studienordnung für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 11. Februar 2009

Aufgrund von § 71 Satz 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 11. Februar 2009 folgende Ordnung beschlossen:

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation an der Universität der Künste Berlin Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

#### § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation werden durch eine Zulassungsordnung geregelt.

#### § 3 Gliederung des Studiums

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt einmal im Jahr zum jeweiligen Wintersemester.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Semester.

(3) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule in einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP).

#### § 4 Gegenstand des Studiums und Studienziele

(1) Primärer **Gegenstand des Studiums** sind die kommunikativen und kulturellen Wandlungsprozesse in Gesellschaft und Wirtschaft, sowie technische Medien in ihrer autonomen, auch künstlerischen-gestalterischen Bedeutung und ihrer Wirkung.

(2) Inhaltlich und strukturell handelt es sich um ein **forschungsorientiertes Studium** mit den wechselseitig aufeinander verweisenden Faktoren

a) Problemorientierung,

b) Projektorientierung sowie

c) Multiperspektivität und Transdisziplinarität.

D.h. die Module beschäftigen sich mit realen Problemlagen sowie mit der Identifikation und Behandlung von emergierenden Problemen. Die Module selbst sind als Forschungsprojekte angelegt oder bieten die theoretischen Grundlagen für solche. Module sollen an den Schnittstellen innerhalb und zwischen den Teilfächern eines Fachgebiets bzw. an den Schnittstellen unterschiedlicher Fachgebiete angesiedelt werden (dies kann auch zu anderen Studiengängen hin passieren). Die Module können aufeinander aufbauen und als mehrsemestrige Projekte angeboten werden.

Die Modulgestaltung dient als ein Themen- bzw. Problemdeckungsverfahren, das in Kooperation mit den Studierenden und im Lichte von deren Interessen und Erfahrungen umgesetzt wird.

(3) **Ziel des Studiums** ist einerseits die fachliche Erweiterung und Vertiefung der genannten Schnittstellenproblematiken, andererseits die Entwicklung von Problemlösungs-, Prozessgestaltungs- und Reflexionskompetenzen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem B.A. GWK ergibt sich daraus eine Schlüsselkompetenz, die sich als Transformationskompetenz verstehen lässt. Im Mittelpunkt steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die dazu befähigen, systematisch und nach wissenschaftlichen Methoden auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes transdisziplinär sich in Entwicklungen von wissenschaftlichen Theorien und Methoden, von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, künstlerischen und technologischen Innovationen hineinzufinden und diese für die eigene Tätigkeit fruchtbar zu machen.

Die Studierenden sollen forschungsorientiert arbeiten, selbstständig eigene Fragestellungen entwickeln und hierfür Lösungen sowohl in theoretischer als auch in gestalterischer Hinsicht finden. In der Masterarbeit stellen die Studierenden diese Fähigkeiten unter Beweis.

(4) Die **Karrieren**, welche sich aus dem im M.A. GWK realisierten Grundkonzept und den daraus resultierenden Kompetenzen ergeben, sind zunächst die Qualifikation auf dem Weg zu einer akademischen Tätigkeit in Forschung und Lehre und Tätigkeiten in wissenschaftlich orientierten Umfeldern. Die Transformationskompetenz qualifiziert auch für Führungs- und Beratungsaufgaben.

#### § 5 Studieninhalte

(1) Den Studienzielen entsprechend umfasst der Studiengang vier Studienbereiche sowie ihnen untergeordnete Teilgebiete. Das